Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium
Bergen auf Rügen
Europaschule/Ganztagsschule
18528 Bergen auf Rügen, Arndtstraße 7
Tel.: (03838) 3150280; Fax: (03838) 255436

Haus- und Schulordnung

Präambel

Die Schulordnung soll dazu beitragen, den Schülerinnen und Schülern (*nachfolgend SuS abgekürzt*) und den Lehrkräften am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium gute Lern- und Arbeitsbedingungen zu verschaffen. Deshalb gilt das Prinzip der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme. Der Schulalltag am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium soll von einem aufmerksamen Miteinander und wertschätzender sowie realer Kommunikation geprägt sein. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen gemeinsam Verantwortung für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden und auf dem Schulgelände. Den Weisungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals ist Folge zu leisten. Die Benutzung von elektronischen Geräten kann, sofern sie den Schul- und Unterrichtsalltag beeinträchtigen, über das hier festgelegte Maß hinaus von der Lehrkraft eingeschränkt werden. Die Schulordnung wird nach den jeweiligen Erfordernissen in den Konferenzen beraten, ergänzt oder erneuert. Diese Grundpfeiler des Miteinanders gelten ebenfalls für außerschulische Lernorte und alle schulischen Veranstaltungen.

§ 1 Verhalten im Unterricht

1. Das Trinken während des Unterrichts ist erlaubt, solange es den Unterrichtsablauf nicht stört und der Fachraumordnung nicht widerspricht. Die Flaschen werden unter dem Tisch aufbewahrt. Offene Trinkgefäße sind nur im Mensabereich zugelassen. Das Essen während des Unterrichts ist nicht gestattet.
2. Die Aufbewahrung der ausgeschalteten Mobiltelefone der Schülerinnen und Schüler erfolgt während der einzelnen Unterrichtseinheiten in den in allen Räumen vorhandenen Handyboxen. Ausschließlich nach Aufforderung durch die Lehrkräfte dürfen diese für den Unterricht genutzt werden. Aus §53 Absatz 2 SchulG M-V ergibt sich für SuS die Verpflichtung, die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten. Für die Zeit des Unterrichts haben die Mobilfunkgeräte den regulären Unterrichtsablauf nicht zu beeinflussen und zu stören. Bei Unterrichtsstörungen ist im §60 Absatz 2 Nummer 8 SchulG M-V die vorübergehende Entziehung von Gegenständen durch die Lehrkraft ausdrücklich als mögliche Erziehungsmaßnahme benannt. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Einziehung bis zum Ende eines Schultages.
3. Schülerinnen und Schüler haben dafür Sorge zu tragen, dass alle mobilen Endgeräte bei Beginn des Schultages vollständig aufgeladen sind. Aus Sicherheitsgründen ist das Laden in der Schule nicht gestattet.

4. Ist die Lehrkraft 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht im Unterrichtsraum, meldet die/der Klassensprecher/in dies im Sekretariat.
5. Nach dem Unterricht verlässt der Ordnungsdienst mit der Fachlehrkraft als Letzter den Unterrichtsraum. Er stellt sicher, dass grober Müll entfernt wird.
6. Nach der vierten Stunde werden die Fenster geschlossen und die Stühle entsprechend des Reinigungsplans hochgestellt.
7. Der Vertretungsplan ist für alle SuS ab 13 Uhr auf den Monitoren im Hauptgebäude und in der Mensa sowie über die Homepage zugänglich. Alle SuS und Lehrkräfte sind verpflichtet, ihn täglich einzusehen. Ein/e Vertreter/in der Klasse ist berechtigt, Anfragen zum Vertretungsplan an die Schulleitung zu stellen.

§ 2 Verhalten auf dem Schulgelände

1. Der Haupteingang dient den Gästen und dem Schulpersonal. Alle schulfremden Personen (*auch Eltern*) haben sich grundsätzlich im Sekretariat anzumelden.
2. Die Fachräume werden nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten. Nach jeder Unterrichtsstunde werden die Räume verschlossen. Es sind die jeweiligen Raumordnungen (*Fachraumordnung gesondert!*) zu beachten.
3. Allen SuS sind rassistische, gewalttätige, extremistische, antisemitische, sexistische, diskriminierende oder sonstige anstößige Äußerungen und Veröffentlichungen untersagt. Ferner ist es untersagt, andere Personen zu beleidigen und zu bedrohen. In unserer Schulgemeinschaft respektieren wir einander unabhängig des Geschlechts, des religiösen Hintergrundes und/ oder der Staatsangehörigkeit.
4. In den Hofpausen begeben sich die SuS der Jahrgangsstufe 7 und 8 auf den Schulhof. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 verlassen in den Pausenzeiten die Schulgebäude und halten sich auf dem Schulgelände auf. Davon ausgenommen ist die Zeit der Essenseinnahme in der Mensa, die eigenständig geregelt ist. In der Pause von 13:15 Uhr bis 13:35 Uhr verbleiben die Schülerinnen und Schüler ebenfalls auf dem Schulgelände, können sich aber im Fachgebäude (Haus B) aufhalten, sofern sie in der 7. und 8. Stunde Unterricht haben.
5. Bei schlechtem Wetter wird die Pause abgeklingelt, die SuS halten sich im Unterrichtsraum der nachfolgenden Stunde (*auch im Anbau*) bzw. in den SuS–Aufenthaltsräumen auf. Die Hofaufsichten wechseln in den Anbau.
6. Die Nutzung der Smartboards sowie die Veränderung der Einstellungen der Smartboards durch SuS ist außerhalb des Unterrichts und/oder ohne Arbeitsauftrag nicht gestattet.
7. In Freistunden kann die Mensa auch als Aufenthaltsraum genutzt werden. Weitere von der Schule gestellte Räume und die Chillout-Lounge stehen ebenfalls als Aufenthaltsräume zur Verfügung.
8. In den Hofpausen dient die Mensa ausschließlich der Einnahme des Mittagessens, unabhängig davon, ob das Essen selbst mitgebracht wird oder über den Mensabetreiber erworben wurde.
9. In den Essenspausen ist die Nutzung von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten in der Mensa untersagt.

10. Das Verlassen des Geländes in den Pausen ist den SuS der Klassen 7 bis 9 untersagt. Bei Unterrichtsausfall darf das Schulgelände von nicht volljährigen SuS nur verlassen werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis von Seiten der Sorgeberechtigten vorliegt.
11. Die Türen der Gebäude sind während des Unterrichts geschlossen zu halten. Haus E bleibt in den Pausen verschlossen, da sich keine Aufsichtspersonen in diesem Haus befinden und empfindliche technische Geräte frei zugänglich sind. Die dort unterrichtenden Fachlehrkräfte räumen das Gebäude vor der Hofpause. Die Mensadach-Aufsicht überprüft dies erneut nach dem Aufsichtswechsel. Die Außentüren dürfen nicht künstlich (z.B. mit Papierkörben) offengehalten werden.
12. Wertgegenstände können bei Verlust nicht ersetzt werden.
13. Besitz, Konsum, Weitergabe und Verkauf von Suchtmitteln, Drogen, drogenähnlichen Substanzen sowie Substanzen, die den Anschein erwecken, Drogen zu sein, sind an der Schule verboten. Es herrscht Rauch- und Alkoholverbot auf dem gesamten Schulgelände. Das Verbot gilt auch für den Konsum von E-Zigaretten, Vaping und E-Shishas. Der Konsum von koffein- oder taurinhaltigen Getränken ist auf dem gesamten Schulgelände für die Klassenstufen 7 bis 10 untersagt.
14. Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung sowie Leib und Leben gefährden, sind an der Schule verboten und werden vom Schulpersonal eingezogen.
15. Persönliche Dinge, die verloren gegangen oder vergessen worden sind, können im Sekretariat oder im Büro der Hausmeister abgeholt werden. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte von persönlichen Dingen, die nicht spätestens 6 Monate nach Beendigung des Schulverhältnisses von ehemaligen SuS abgeholt oder eingefordert werden, gehen an die Schule über.

§ 3 Abmeldung, Entschuldigung, Beurlaubung

1. Krankheitsbedingte Versäumnisse werden der Schule umgehend telefonisch bis 7.45 Uhr mitgeteilt. Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag nach der Genesung nachzureichen.
2. Bei Unpässlichkeit melden sich die SuS im Sekretariat. Von dort aus werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt, die dann das Kind abholen oder die Erlaubnis zum eigenständigen Antreten des Heimwegs erteilen.
3. Beurlaubungsanträge von max. 2 Tagen werden bei der Klassenlehrkraft beantragt. Freistellungsanträge ab 3 Tagen oder Freistellungen, die Tage im Vorfeld oder Anschluss an Ferienzeiten einschließen, werden mit Genehmigungsvermerk der Klassenleitung nur durch die Schulleitung genehmigt. Eine ausführliche Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen. SuS der Klassen 10 bis 12 holen im Vorfeld der Genehmigung durch Schulleitung und/oder Klassenlehrkraft eine Signatur durch die betroffenen Fachlehrkräfte ein.
4. Stundenweise Freistellungen vom Regelunterricht lassen sich die SuS vorher von der Fachlehrkraft, ggfs. von der Klassenlehrkraft, genehmigen.
5. Bei einer Delegierung (*z.B. zur Vertretung der Schule bei Wettbewerben*) oder der Freistellung von Schulgruppen durch die Schulleitung erfolgt die Befreiung durch die verantwortliche Lehrkraft über itslearning und die SuS informieren eigenverant-

wortlich ihre Fachlehrer.

§ 4 Unfälle, Alarmsignal

1. Unfälle sind sofort im Sekretariat zu melden. Hier werden alle notwendigen Maßnahmen eingeleitet.
2. Ertönt das Alarmsignal, sind alle Fenster zu schließen. Das Gebäude wird unverzüglich verlassen, die Arbeitsmaterialien bleiben vor Ort. Die SuS gruppieren sich klassen-, kursweise an den zugewiesenen Sammelstellen. Niemand verlässt ohne Erlaubnis seiner/ihrer Lehrkraft die Gemeinschaft.
3. SuS, die sich in einer Freistunde in den Aufenthaltsräumen befinden, schließen sich der Klasse neben ihrem Aufenthaltsraum an und melden sich bei deren Lehrkraft an.

§ 5 Umgang mit Publikationen

1. Publikationen und digitale Medien dürfen auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung verteilt oder ausgelegt werden. Das betrifft ebenso das Aushängen von Plakaten.
2. Allen SuS, die im Internet kommunizieren, sind ebenfalls rassistische, gewalttätige, extremistische, antisemitische, sexistische, diskriminierende oder sonstige anstößige Veröffentlichungen untersagt. In unserer Schulgemeinschaft pflegen wir auch im Internet einen vom Geschlecht, religiösen Hintergrund und/ oder von der Staatsangehörigkeit unabhängigen respektvollen Umgang miteinander. Es ist untersagt, andere Personen zu beleidigen oder zu bedrohen.
3. Kommt es durch derartige Handlungen zur Beeinträchtigung sozialer Beziehungen am Gymnasium oder werden dadurch einzelne Personen gemobbt oder wird das Ansehen des Gymnasiums in der Öffentlichkeit beschädigt, so können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Wer internetfähige Geräte widerrechtlich einsetzt, läuft zudem Gefahr, dass es wegen Beleidigung, Verleumdung oder Verletzung der Urheberrechte zur straf- und zivilrechtlichen Anzeige kommt.
4. Die Verantwortlichkeit für eigene Äußerungen besteht auch dann, wenn diese durch andere Mitglieder einer Gruppe öffentlich gemacht werden, z.B. „copy&paste" – Produkte.
5. Jegliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte Dritter durch elektronische Geräte im Kontext Schule sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind nur durch ausdrückliche schriftliche Genehmigung der beteiligten Personen oder ihrer gesetzlichen Vertreter gestattet. Dies bedeutet, dass das Fotografieren und Filmen bzw. das Erstellen von Publikationen ohne Genehmigung der Lehrkraft auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt ist.
6. Wer mit eingeschaltetem Smartphone, anderen elektronischen oder internetfähigen Medien (*z.B. Smartwatches*) bei der Leistungsüberprüfung jedweder Art angetroffen wird, begeht einen Täuschungsversuch. Die Lehrkraft entscheidet in diesen Fällen, ob die Überprüfung mit der Note ungenügend oder ob sie evtl. nur teilweise bewertet wird.

§ 6 Nutzung digitaler Endgeräte

1. **Nutzungsbereich**: Die unterrichtsdienliche Nutzung des iPads/ Tablets steht allen Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 7–12 in allen Unterrichtsfächern frei. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, Arbeitsmaterial für analoge Mitschriften mitzuführen.
   Zur unterrichtsdienlichen Nutzung zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich:
   - das Anfertigen von Aufzeichnungen zum laufenden Unterricht
   - das Übertragen von Tafelbildern in Form von Mitschriften (*handschriftlich oder per Tastatur*)
   - das Erledigen von schriftlichen Arbeitsaufträgen
   - das Recherchieren im Internet nach vorherigem Auftrag durch die Lehrkraft.

2. **Ausnahmen zum Nutzungsbereich**: Ausnahmen von dem in (1) festgelegten Nutzungsbereich können durch die Fachlehrkraft individuell festgelegt werden. Diese können z.B. sein:
   - das Aktivieren von Vorwissen am Stundenbeginn oder das Zusammenfassen von Unterrichtsinhalten am Stundenende
   - das Erledigen von schriftlichen Arbeitsaufträgen mit angeschlossener Bewertung (Stundenleistungen)
   - das Bearbeiten von Arbeitsblättern oder Aufgaben im Arbeitsheft
   - der Ausschluss der Nutzung aus anderen für den Fachunterricht sinnvollen Überlegungen

3. **Nutzungseinschränkungen**: Einige Einschränkungen zur Nutzung des iPads/Tablets gelten grundsätzlich. Diese sind:
   - das Surfen im Internet ohne vorherigen Arbeitsauftrag
   - die Nutzung von Social Media und Medienangeboten
   - die Nutzung von nicht unterrichtsdienlichen Apps oder unterrichtsdienlichen Apps, die jedoch anderem Fachunterricht zuzuordnen sind

4. **Folgen bei Zuwiderhandlung**: Bei Zuwiderhandlung ist die Lehrkraft befugt, die Nutzung des iPads/ Tablets für die laufende Unterrichtsstunde zu untersagen. Bei Nichtbereitschaft der Schülerin/ des Schülers zum Verzicht auf die iPad-/ Tablet-Nutzung darf dieses von der Lehrkraft für den Zeitraum der laufenden Unterrichtsstunde eingezogen werden. Zu diesem Zweck muss das iPad/ das Tablet durch die Schülerin/ den Schüler ausgeschaltet und herausgegeben werden.

5. **Einsatz als Lehrmittelersatz**: Das iPads/ Tablet ersetzt nicht das Vorhandensein von Lehrmitteln (Arbeitshefte, Lehrbücher, Grammatikhefte, etc.). Es können Absprachen mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern getroffen werden, die auf den Zeitraum eines Schuljahres und auf das jeweilige Fach beschränkt sind.

6. **Versenden von Dateien**: Das Versenden von Dateien erfolgt grundsätzlich über die Plattform itslearning per Direktnachricht an die Fachlehrerin oder den Fachlehrer. Für das Versenden soll das PDF-Dateiformat gewählt werden, um eine unveränderte Darstellung auf den Endgeräten der Lehrkräfte sicherzustellen. Die entsprechenden Dateien sind mit einer festgelegten Signatur (*Klasse_Name_Vorname_Fach_Thema des Arbeitsauftrages*) zu versehen.

Salvatorische Klausel

Die Rechtswirksamkeit dieser Schulordnung bleibt auch dann unberührt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder einzelne Bestandteile des Vertrags unwirksam oder rechtswidrig sind oder werden.

Die Schul- und Hausordnung wurde nach Beschlussfassung durch die Schulkonferenz am 05.11.2025 geändert.